

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung
Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter
Band: 12 (1934)
Heft: 1

Artikel: Staatl. Alterspensionen in den Verein. Staaten
Autor: W.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721547>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staatl. Alterspensionen in den Verein. Staaten.

Während in der Schweiz infolge der Krise die auf Einführung der Altersversicherung gerichteten Anstrengungen erlahmt sind und die Altersfürsorge des Bundes zu einer bloßen Beitragsleistung an die Armenlasten der Kantone und Gemeinden herabzusinken droht, ist das Jahr 1933 in den Vereinigten Staaten durch einen unwiderstehlichen Siegeszug der staatlichen Alterspensionen gekennzeichnet. Nicht weniger als zwölf Einzelstaaten haben im Laufe des letzten Jahres Alterspensionsgesetze eingeführt oder als obligatorisch erklärt. 27 der 48 Einzelstaaten, welche zusammen über die Hälfte der Bevölkerung der Union umfassen, richten nunmehr Alterspensionen aus.

Dieser erfreuliche Vormarsch der Idee einer bessern Altersfürsorge ist vor allem der zielbewußten und unermüdlichen Tätigkeit der im Februar 1927 gegründeten amerikanischen Vereinigung für Alterssicherung zu verdanken. Vorher bestanden bloß im Territorium Alaska und in vier Einzelstaaten Alterspensionsgesetze, die teilweise noch viel zu wünschen übrig ließen. Der Generalsekretär der Vereinigung, A. Epstein, veröffentlichte 1928 ein Buch „The challenge of the aged“, das 1930 in zweiter Auflage erschienen ist. Darin wird die Lage der alten Leute in den Vereinigten Staaten einer tiefdringenden Analyse unterzogen. Anschließend wird der Stand der staatlichen Altersfürsorge und Altersversicherung in der Union und den übrigen Kulturstaaten dargestellt.

Die Aktion der Vereinigung wird mit amerikanischer Draufgängerei geführt: weder überlebte Institutionen noch hindernd im Wege stehende Persönlichkeiten werden geschont. Der Kampf gilt einmal dem Armenhaus als einzigem Zufluchtsort der bedürftigen Greise. Die wirksamste Waffe ist wohl der Nachweis, daß die Kosten der Armenhausunterbringung auf den Insassen berechnet die Gesamtheit höher zu stehen kommen, als die Ausrichtung einer Alterspension. Die großzügige Aufklärung der öffentlichen Meinung über die Rückständigkeit und Kostspieligkeit der Armenhausversorgung trägt bereits ihre Früchte. Der Staat Delaware, der 1931 Alterspensionen einführt, hat seine drei Bezirksarmenhäuser geschlossen und ein neues staatliches Wohlfahrtsheim eröffnet für Personen, welche der Anstaltspflege bedürfen.

Gewiß ist die Alterspensionsgesetzgebung vom Ideal einer richtigen Altersversorgung noch weit entfernt. In vielen Staaten beginnt die Pensionsberechtigung erst mit 70 statt mit 65 Jahren. Meist ist sie von fünfzehnjähriger Niederlassung im betreffenden Einzelstaat, sowie vom eben so langen Besitz des amerikanischen Bürgerrechts abhängig. In 6 Staaten ist es dem Ermessen der Bezirke überlassen, ob sie Alterspensionen ausrichten wollen oder nicht. Schließlich ist es Sache einer Verwaltungsbehörde, auf Grund individueller Prüfung der Verhältnisse die Höhe der Pension festzusetzen.

Als vorläufig letzter Staat hat Pennsylvanien, dessen 1923 angenommenes Alterspensionsgesetz vom obersten Gerichtshof als verfassungswidrig erklärt worden war, im Dezember 1933 ein Altersunterstützungsgesetz erhalten, das im Januar vom Gouverneur unterzeichnet wurde. Danach wird bedürftigen, 70 Jahre alten Bürgern eine Beihilfe von 1 Dollar täglich gewährt. Aus konstitutionellen Gründen wird es erst 1939 möglich sein, dem Volk eine Verfassungsänderung zu unterbreiten, die ein Alterspensionsgesetz nach dem Vorbild anderer Staaten einzuführen erlaubt.

Wie bei uns, hat die bundesstaatliche Struktur der Vereinigten Staaten eine Verzögerung im Bekanntwerden statistischer Angaben zur Folge. So sind erst die Zahlen des Jahres 1932 veröffentlicht. Damals bezogen in 13 Einzelstaaten 115,000 Bürger Alterspensionen. Die durchschnittliche Monatspension variierte von 8 Dollars in Utah bis zu 29.70 Dollars in Maryland. Die Gesamtkosten beliefen sich im Jahre 1932 auf 25,094,986 Dollars.

Gegenwärtig beschäftigt sich der Bundeskongreß mit Alterspensionsvorlagen, welche die Übernahme eines Drittels der Kosten der Alterspensionen durch die Union vorsehen. Die Gewährung der Bundeshilfe würde u. a. von folgenden Bedingungen abhängig gemacht: Verbindlichkeit des Einzelstaatsgesetzes für seine sämtlichen Bezirke, Gewährung der Alterspension von 65 Jahren an, obere Vermögensgrenze von 5000 Dollars, Nichtvorhandensein unterstützungsfähiger Kinder.

Präsident Roosevelt ist ein warmer Freund der staatlichen Alterspensionen. Als Gouverneur von New York hat er das dortige Alterspensionsgesetz in Kraft erklärt. Seine Frau trat am 5. Januar 1934 in einer Ansprache in Washington für die Einführung eines Mustergesetzes im Bundesbezirk Columbia

ein. Darin wies sie auf die Notwendigkeit hin, mit der Zeit zur Altersversicherung überzugehen.

Mit diesem Postulat befindet sie sich in Übereinstimmung mit den Ideen von A. Epstein, der im Mai 1933 ein neues Buch herausgab unter dem Titel „Insecurity — a challenge to America“, dessen Untertitel lautet „A Study of Social Insurance“. Demgemäß hat auch die amerikanische Vereinigung für Altersversicherung ihren Aufgabenkreis erweitert und ihren Namen abgeändert in amerikanische Vereinigung für soziale Sicherung (American Association for Social Security). Seit dem Juli 1933 trägt ihr monatliches Organ den Titel „Social Security“. So nähert sich Amerika auch auf dem Gebiete der Altersfürsorge der europäischen Sozialversicherung. W. A.

Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Die Sanierung der Invalidenversicherung in Deutschland.

Durch die Inflation hat die deutsche Invaliden- und Altersversicherung einen Vermögensverlust von 3—4 Milliarden RM. erlitten. Der Übergang vom Deckungs- zum Umlageverfahren, der erfolgte, um den Invalidenrentnern wieder eine einigermaßen hinlängliche Rente ausrichten zu können, wurde durch Reichszuschüsse ermöglicht, die sich in der Folge als ungenügend herausstellten. 1931 schloß mit einem Fehlbetrag von 186 Millionen RM. ab, der 1932 auf 190 Millionen anstieg und sich 1933 infolge der getroffenen Einschränkungen auf rund 65 Millionen RM. verringern ließ.

Das Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. Dezember 1933 leitet nun die Sanierung der Sozialversicherung ein. Infolge der Wirtschaftskrise sind die monatlichen Beitragseinnahmen der Invalidenversicherung von 91 Millionen RM. im Jahre 1929 auf 53 Millionen im Jahre 1932 gesunken. Umgekehrt ist die Gesamtsumme der jährlichen Renten von 1142,5 Millionen im Jahre 1929 auf 1344,5 Millionen RM. im Jahre 1931 hinaufgeschnellt. Die durchschnittlichen Invalidenrenten sind von 15 RM. monatlich im Jahre 1914 bis auf 37,4 RM. Ende 1931 erhöht worden und betragen Ende 1932 noch 28,8 RM. Die Altersrente wird seit 1916 statt vom 70. schon vom 65. Jahre an gewährt. Auch die